



Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde Planegg folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Als Zeichen der Anerkennung für Personen, die sich um die Gemeinde Planegg besonders verdient gemacht haben, sowie zur Auszeichnung von Gemeindebürgern, deren Lebenswerk der Gemeinde zur Ehre gereicht, wird die Bürgermedaille der Gemeinde Planegg geschaffen.

(2) Die Auszuzeichnenden sollen grundsätzlich Bürger der Gemeinde Planegg sein; wenn die Verdienste für die Gemeinde Planegg dies rechtfertigen, ist in Ausnahmefällen auch eine Verleihung der Bürgermedaille an andere Persönlichkeiten möglich. Eine Verleihung an ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates ist ausgeschlossen.

§ 2 Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und zeigt sich auf der Vorderseite das reliefgeprägte Wappen Planeggs mit der Umschrift „Gemeinde Planegg“. Auf der Rückseite lautet die Umschrift „Für besondere Verdienste“. Im Spiegel eingraviert wird der Name des/der Ausgezeichneten sowie die Jahreszahl.

Die Bürgermedaille wird im Geschenketui verliehen.

(2) Die Bürgermedaille wird vorbehaltlich § 4 mit ihrer Aushändigung Eigentum des/der Ausgezeichneten. Sie verbleibt nach dem Tode den Erben als Andenken.

Die Bürgermedaille ist kein Orden i.S. des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung und nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

(3) Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine vom ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.

§ 3 Verfahren

(1) Vorschläge für die Verleihung der Bürgermedaille können von allen Gemeindebürgern schriftlich mit einer ausführlichen Begründung beim ersten Bürgermeister/in vorgebracht werden.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

(3) Insgesamt dürfen höchstens 25 lebende Personen Träger der Bürgermedaille sein.

(4) Die Ehrungen werden bei einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder im Rahmen einer vom Bürgermeister festgesetzten Feierstunde vollzogen.

§ 4 Widerruf

(1) Die Gemeinde kann die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Der Widerruf ist nur zu Lebzeiten des Ausgezeichneten möglich.

(2) Im Falle des Widerrufs sind Bürgermedaille und Verleihungsurkunde an die Gemeinde zurückgegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 02.05.1994, zuletzt geändert am 21.10.1998, tritt gleichzeitig außer Kraft.